

# Thüringer Förderrichtlinie Kleinkläranlagen

gilt seit 18.07.2018

## Antragsverfahren

- 1. Privater stellt Antrag über den Abwasserbetrieb zur Förderung**
- 2. Abwasserbetrieb erteilt Eingangsbestätigung**
- 3. Abwasserbetrieb beantragt bei Aufbaubank vorzeitigen Baubeginn**

### Einleitung Gewässer

- Kopie wasserrechtlicher Bescheid der Unteren Wasserbehörde
- Sanierungsanordnung der Unteren Wasserbehörde
- Kopie Auszug Abwasserbeseitigungskonzept
- Nachweis das Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde erfolgte
- Bescheid Befreiung von der AW-Beseitigungspflicht
- allgemeine bauaufsichtliche Zulassung der KKA
- Übersichtsplan; Auflistung, welche KKA in den nächsten 2 Jahren gefördert werden sollen

### Einleitung Kanal

- jährlich im Voraus muss Abwasserbetrieb veröffentlichen, wer KKA bauen muss
- Zustimmung durch AW-Betrieb

- 4. Abwasserbetrieb informiert Privaten über vorzeitigen Baubeginn**
- 5. Privater muss Erstabnahme vom Abwasserbetrieb bestätigen lassen und Wartungsvertrag nachweisen**
- 6. Privater beantragt Fördermittelauszahlung (Abrufantrag mit Kopie Protokoll Erstabnahme vom Abwasserbetrieb)**
- 7. Die Auszahlung erfolgt erst nach Fertigstellung sowie Bewilligung der geförderten Anlage**

# Thüringer Förderrichtlinie Kleinkläranlagen

vom 18.07.2018 - **2022/23 !?**

## Förderung

- ➔ vorhandene Grundstücke, wenn keine zentrale Abwasserbehandlung geplant ist
- ➔ Beratungs-/Organisationsleistung; Erstkontrolle Dichtigkeitsnachweis durch Abwasserbetriebe 115 €

Ersatzneubau bis 4 EW 2.500 € (zzgl. 250 € je weiterer EW)

Nachrüstung bis 4 EW 1.250 € (zzgl. 125 € je weiterer EW)

höhere Anforderung bis 4 EW 500 € (zzgl. 75 € je weiterer EW)

bei Gruppenanlagen 250 €/m für Kanalbau im öffentlichen Raum und 10 % Zuschusserhöhung für die Anlage

Es besteht kein Rechtsanspruch auf eine Förderung !

## ausgeschlossen

- ➔ Kleinkläranlagen für neue Häuser (Ersterschließung), Gartenanlagen, Bungalows

## Empfänger

Privatpersonen (für Einzel- und auch Gruppenanlagen)

Abwasserbetriebe (Gruppenlösungen max. 50 EW)

Jährlich max. 10 % aller Kleinkläranlagen förderfähig (Ausnahmen eventuell möglich)

(Richtlinie gilt nur bis 31.12.2020 – Stichtag ist Erstellung der Bewilligung durch die Aufbaubank )

- ⚠ bei fehlendem Wartungsnachweis – Widerruf der Förderung